

FREWITT Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von FREWITT gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von Frewitt Maschinenfabrik AG (nachfolgend "FREWITT" genannt), soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers, die mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FREWITT im Widerspruch stehen, sind nur gültig, wenn sie von FREWITT schriftlich genehmigt werden.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtsverbindlichen Erklärungen der Parteien sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Das Ausbleiben einer Antwort von FREWITT bedeutet keine Zustimmung oder Annahme eines Vorschlags für eine Kundenbestellung oder Änderung einer Bestellung.
- 1.3 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von FREWITT sind in Englisch oder Französisch abgefasst. Werden die FREWITT Bedingungen in eine andere Sprache übersetzt, so ist entweder Englisch oder Französisch die massgebliche Sprache der Bedingungen.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben, sind alle Angebote und Kostenvoranschläge von FREWITT als Angebot an den Kunden zu verstehen, um einen Auftrag zum Kauf der Waren zu erteilen. Sofern nicht schriftlich von FREWITT angegeben, beziehen sich alle Angebote und Kostenvoranschläge auf Produkte von FREWITT und stellen kein Angebot für „LOHNARBEITEN“ dar. Die Bestellung des Kunden ist ein Angebot zum Kauf der Ware. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst mit der Absendung der Auftragsbestätigung von FREWITT zustande (der "Vertrag"). FREWITT behält sich das Recht vor, eine Bestellung des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein bestätigter Auftrag kann vom Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung von FREWITT storniert oder geändert werden. Die Erteilung der schriftlichen Zustimmung von FREWITT beeinträchtigt in keiner Weise das Recht von FREWITT, vom Kunden eine vollständige Entschädigung für Verluste oder Kosten zu verlangen, die sich aus einer solchen Stornierung oder Änderung ergeben.

3. Gültigkeit des Angebots

- 3.1 Die Gültigkeitsdauer des FREWITT-Angebots beträgt 30 Kalendertage ab dem Ausstellungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist behält sich FREWITT das Recht vor, das Angebot an neue Bedingungen anzupassen oder das Angebot nicht zu verlängern. FREWITT behält sich das Recht vor, die Gültigkeit des Angebots während der Gültigkeitsdauer aufzuheben.
- 3.2 Alle von FREWITT in einem Angebot oder einer URS-Antwort gemachten Vorbehalte gelten als unwiderruflich angenommen, es sei denn, der Kunde macht vor Erteilung der Bestellung des Kunden schriftlich gegenüber FREWITT Vorbehalte geltend.
- 3.3 Pflichtenhefte (URS), die vom Kunden nach Erstellung eines FREWITT Budget- oder formellen Angebots erstellt werden, machen das FREWITT Angebot ungültig.
- 3.4 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von FREWITT sind fester Bestandteil des FREWITT Angebots.

4. Umfang der Lieferung

- 4.1 Für Umfang und Lieferung von Waren und Leistungen ist die Auftragsbestätigung von FREWITT massgebend. Darin nicht genannte Waren oder Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen in Prospekten und Katalogen sowie Mass- und Gewichtsangaben sind nur unverbindliche Informationen und nicht rechtsverbindlich. Sie sind nur verbindlich, wenn sie von FREWITT ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

- 4.3 Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, sich von der Richtigkeit der Zeichnungen, Berechnungen und Spezifikationen zu überzeugen. FREWITT übernimmt keine Verantwortung für Fehler oder Auslassungen, sobald der Kunde die eingereichten Details und Zeichnungen genehmigt hat. In jedem Fall beschränkt sich die Verantwortung von FREWITT ausschliesslich auf die von FREWITT hergestellten Komponenten und erstreckt sich nicht auf Produkte und Komponente von Dritten sowie auf die allgemeinen strukturellen oder architektonischen Überlegungen.

5. Preise

- 5.1 Sofern im Angebot von FREWITT nicht ausdrücklich anders aufgeführt, verstehen sich die Preise von FREWITT als FCA FREWITT Factory (FCA Incoterms 2020), exklusive Mehrwertsteuer, Frachtkontrolle, Verpackung, Zölle, Steuern, Gebühren, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme und sonstiger Dienstleistungen.
- 5.2 Ein Änderungsauftrag durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen und muss von FREWITT als zusätzlicher Wert angeboten werden. Wird der angeforderte Kostenvoranschlag für den Änderungsauftrag vom Kunden nicht erworben, stellt FREWITT dem Kunden die Ausarbeitung des Änderungsauftragsangebots zu den FREWITT-Standardpreisen in Rechnung.
- 5.3 Sofern im Angebot von FREWITT nicht ausdrücklich anders aufgeführt, beinhaltet der Preis weder das Laden, Entladen oder die Installation der Maschinen, Bau- oder Ersatzteile, die Inbetriebnahme, die Unterstützung bei der Validierung oder die Schulung des Personals.
- 5.4 Erhöhen sich zwischen Vertragsschluss und Abnahme der Ware die der Kalkulation zugrundeliegenden Kosten, so ist FREWITT berechtigt, die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise entsprechend anzupassen.
- 5.5 Verlangt der Kunde eine Anzahlungsbankgarantie (ABG), gehen die Kosten der ABG zu Lasten des Kunden.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern im FREWITT-Angebot nicht ausdrücklich anders aufgeführt, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:
- 60% des Gesamtbetrags der Bestellung des Kunden, zahlbar bei Bestellung, innerhalb von 10 Tagen
 - 30% zahlbar nach FAT (falls bestellt) und vor Versand ab Werk Frewitt – Sollte sich der FAT verzögern, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem ursprünglich vereinbarten Datum fällig
 - 10% zahlbar mit der Schlussrechnung; Zahlungsziel 30 Tage netto ab Rechnungsdatum
- Verspätete Zahlungen, egal in welcher Phase, führen zur Einstellung des Projekts und zur Verlängerung des Liefertermins.
- 6.2 Bei Exporten behält sich FREWITT das Recht vor, ein unwiderrufliches Akkreditiv von einer erstklassigen Schweizer Bank zu verlangen. Die Kosten für das Akkreditiv gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.3 Zahlungen des Kunden sind ohne Abzug von Rabatten, Spesen, Steuern und Gebühren jeglicher Art an FREWITT zu leisten.
- 6.4 Nach Ablauf der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist schuldet der Kunde ohne Mahnung einen Verzugszins in Höhe von 6% p.a., zuzüglich Bearbeitungsgebühren. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug ist FREWITT berechtigt, mit sofortiger Wirkung weitere Lieferungen einzustellen und jegliche Mängelbeseitigung auszusetzen.
- 6.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen bei Lieferverzug oder Beanstandungen ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Auftraggebers gegen Forderungen von FREWITT ist ausgeschlossen.
- 6.6 Im Falle des Zahlungsverzuges behält sich FREWITT das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und gleichzeitig die Rückgabe der Ware gemäss Art. 214 Abs. 3 des schweizerischen Obligationenrechts zurückzufordern.
- 6.7 Alle Kosten, die FREWITT durch den Zahlungsverzug des Kunden entstehen, wie z.B. die Lagerung der Maschinen, Bau- oder Ersatzteile, Transport ausserhalb des Unternehmens, vorübergehende Verpackung, Verlängerung von Bankgarantien, Änderung von Akkreditiven usw., werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.8 Im Falle eines Zahlungsverzugs oder einer Nichtzahlung behält sich FREWITT das Recht vor, die Geschäftsbeziehung und den Kundendienst bis auf weiteres einzustellen.
- 6.9 Rechnungen, die FREWITT aufgrund den Klauseln 8.6 und 8.7 genannten Bedingungen stellt, sind 30 Tage netto ab Rechnungsdatum zahlbar.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 FREWITT behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Eigentums von FREWITT zu treffen.
- 7.2 FREWITT ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt in ein entsprechendes öffentliches Register einzutragen, und der Kunde ist verpflichtet, an dieser Eintragung mitzuwirken.

8. Frist für die Lieferung

- 8.1 Die voraussichtliche Lieferzeit FCA Frewitt Factory wird im FREWITT Angebot in FREWITT Arbeitswochen gemäss nachfolgenden Bedingungen angegeben:
- Alle Maschinen, Bau- oder Ersatzteile sind in der Bestellung genau zu spezifizieren.
 - Die Anforderung auf die Genehmigungszeichnung ist innerhalb von 10 FREWITT-Werktagen nach Bestellung des Kunden und Klärung aller technischen Details zu beantragen.
 - Die Freigabe des Layouts, der Werkzeugauswahl und der technischen Punkte durch den Kunden muss innerhalb von 5 FREWITT-Arbeitstagen nach Erhalt erfolgen. Überschreitet der Kunde diese Frist von 5 Arbeitstagen, verlängert sich der Liefertermin.
 - Die genaue endgültige Lieferzeit hängt von der Ausstattung ab und wird nach Genehmigung des Layouts durch den Kunden bestätigt.
- 8.2 Die Lieferfrist verlängert sich bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei zu spät eröffneten Akkreditiven.
- 8.3 Die Lieferfrist verlängert sich, wenn der Kunde eine Änderungsanfrage stellt, die das Design oder die Funktion der FREWITT-Anlage verändert und FREWITT infolgedessen verpflichtet, das Projekt vorübergehend zu stoppen, bis die Machbarkeitsstudie für die Änderung und die anschliessenden Phasen der Designkonzeption, der Erstellung des technisch-kommerziellen Angebots, der Änderungsauftrag des Kunden, der von FREWITT erstellten Auftragsbestätigung und der endgültigen Designfreigabe durch den Kunden abgeschlossen sind. Anschliessend teilt FREWITT dem Kunden den geänderten festen Liefertermin mit. Durch die geänderte Lieferzeit werden auch alle Termine, bei denen Vertragsstrafen anfallen würden, geändert und anteilig verschoben.
- 8.4 Jede URS, die vom Kunden nach der Bestellung des Kunden ausgestellt wird, gilt als Änderungsauftrag und hat die gleichen Folgen wie ein Änderungsauftrag.
- 8.5 FREWITT wird sich bemühen, die Lieferwünsche des Kunden für die Waren zeitnah zu erfüllen, übernimmt jedoch keine Haftung für die Nichteinhaltung der angegebenen Lieferfristen. Die Lieferfrist ist nicht essenziell, es sei denn, sie ist im Bestellformular des Kunden und in der Annahme der Bestellung durch FREWITT ausdrücklich schriftlich festgelegt. Ein Ereignis höherer Gewalt, das sich auf FREWITT auswirkt, wie in der ICC FORCE MAJEURE CLAUSE vom März 2020 (Long-Form) beschrieben, hebt jegliche Haftung von FREWITT im Falle einer verspäteten Lieferung auf, und die Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt verschiebt den spätesten Liefertermin sowie jeden Termin, an dem Vertragsstrafen verhängt werden könnten, entsprechend nach hinten.
- 8.6 Nimmt der Auftraggeber ohne Verschulden von FREWITT die Ware nicht zum vereinbarten Liefertermin oder, falls kein konkreter Liefertermin vereinbart wurde, nicht zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft ab, ist FREWITT berechtigt, die Ware zu lagern und zu versichern und dem Auftraggeber hierfür die mindestens nachfolgend aufgeführten Kosten in Rechnung zu stellen:
- i) Die Lagerung vor Ort bei FREWITT kostet CHF 450.00 für die erste Woche (inkl. Handling) und CHF 300.00 für jede weitere Woche. Ab dem 5. Lagertag wird die Lagerzeit auf eine Woche aufgerundet. FREWITT behält sich das Recht vor, die Waren nach eigenem Ermessen ausserhalb des Unternehmens zu lagern.
 - ii) Die Lagerung ausserhalb des Hauses FREWITT kostet CHF 950.00 für die erste Woche (inkl. Hin- und Rücktransport sowie Handling) und CHF 450.00 für jede weitere Woche. Ab dem 5. Lagertag wird die Lagerzeit auf eine Woche aufgerundet
 - iii) Die Geschäftsleitung von FREWITT behält sich das Recht vor, zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen, wenn der Auftraggeber das Material nicht abnimmt. Darüber hinaus behält sich FREWITT das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. zzgl. Bearbeitungsgebühren zu berechnen
- 8.7 Die Bedingungen von Klausel 8.6 gelten auch im Falle von höherer Gewalt.

9. Verpackung

Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, und ihre ordnungsgemässe Entsorgung liegt in der Verantwortung und auf Kosten des Kunden.

10. Prüfung und Annahme der Lieferung

- 10.1 FREWITT prüft die Waren und Leistungen vor dem Versand bzw. nach der Leistungserbringung nach den üblichen Verfahren. Darüberhinausgehende Prüfungen sind im Voraus zu vereinbaren und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 10.2 Der Auftraggeber hat alle Lieferungen und Leistungen, auch Teillieferungen und Teilleistungen, innerhalb von 10 Kalendertagen nach Lieferung bzw. Leistungserbringung zu prüfen und FREWITT etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen.
- 10.3 FREWITT hat die nach Klausel 10.2 gerügten Mängel so schnell wie möglich zu beseitigen, wozu der Kunde FREWITT ausreichend Gelegenheit geben muss. Nach der Behebung wird auf Verlangen des Kunden oder von FREWITT eine Abnahmeprüfung durchgeführt.
- 10.4 Materiallieferungen und Leistungen gelten auch dann als abgenommen, wenn der Kunde sie nutzt oder nutzen kann.
- 10.5 Die in Klausel 11 genannten Rechtsbehelfe für mangelhafte Lieferungen und Leistungen sind ausgeschlossen und der Kunde verzichtet auf alle sonstigen Rechtsbehelfe

11. Gewährleistung für Mängel

- 11.1 FREWITT gewährleistet, dass die gelieferten Produkte frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die ihre ordnungsgemässe Verwendung beeinträchtigen könnten. Die Gewährleistung beginnt mit der Auslieferung der Produkte ab Werk von FREWITT.
- 11.2 Ausdrückliche Zusicherungen sind nur solche, die in der Auftragsbestätigung von FREWITT ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Diese Gewährleistung erlischt spätestens mit dem Ablauf der Gewährleistungszeit.
- 11.3 Jegliche Gewährleistung oder Haftung von FREWITT für Schäden, die nicht nachweislich auf Material- oder Herstellungsfehlern beruhen, die den bestimmungsgemässen Gebrauch der Produkte beeinträchtigen, ist ausgeschlossen. Insbesondere ist jede Gewährleistung oder Haftung von FREWITT für Schäden ausgeschlossen, die auf Verschleiss, mangelhafte Wartung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Überbeanspruchung zurückzuführen sind.
- 11.4 Unter Ausschluss bestimmter Schäden haftet FREWITT bis zu den äussersten Grenzen des geltenden Rechts in keinem Fall für:
 - iv) Verlust von Einnahmen oder Gewinnen
 - v) Verlust von Chancen, Produktion oder Verträgen
 - vi) Nutzungsausfall, Bereitschaftskosten
 - vii) Verlust von Schäden an Futtermitteln, Rohstoffen, Versorgungseinrichtungen oder Produkten, Betriebsstillstand oder Verzögerungen
 - viii) Verlust von Firmenwert, Schadensersatz oder Strafen, die dem Kunden von seinen Kunden oder Dritten auferlegt werden, die vertragliche Haftung des Kunden gegenüber Dritten, Ansprüche auf finanzielle oder wirtschaftliche Verluste oder Schäden, und zwar in jedem Fall unabhängig davon, ob die betreffenden Verluste oder Schäden als direkt, als Folge, als indirekt oder anderweitig betrachtet werden, oder für jegliche Folge-, indirekte, besondere, zufällige, strafende oder exemplarische Verluste oder Schäden, wie auch immer sie verursacht wurden oder entstanden sind.
- 11.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 fortlaufende Monate ab dem Datum der Lieferung bzw. ab dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft, wenn die Lieferung FCA FREWITT Factory erfolgt. Die Gewährleistung deckt Teile und Vor-Ort-Einsätze ab, schliesst aber Reisekosten aus. Für Produkte, die nicht von FREWITT hergestellt wurden, gelten die Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers.

- 11.6 Stellt der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel im Sinne der Klauseln 11.1 und 11.2 an den von FREWITT gelieferten Produkten fest und will er einen Gewährleistungsanspruch geltend machen, so hat er dies spätestens innerhalb von sieben Kundenarbeitstagen nach der Feststellung FREWITT mitzuteilen und die Feststellung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 11.7 FREWITT wird nach eigenem Ermessen solche Produkte oder Teile davon entweder reparieren oder ersetzen. Der Ersatz oder die Reparatur mangelhafter Produkte stellt weder eine Verlängerung noch einen Neubeginn der Gewährleistungsfrist dar. Zeitaufwand und Kosten, die FREWITT aufgrund von Mängelrügen entstehen, die sich als unbegründet erweisen, werden dem Kunden zu den FREWITT-Standardtarifen in Rechnung gestellt.
- 11.8 Die Gewährleistungsfrist erlischt mit sofortiger Wirkung, und alle Zertifikate (ATEX, CE und andere) werden ungültig, wenn:
- i) der Kunde oder Dritte die Produkte nicht in Übereinstimmung mit den von FREWITT gegebenen Anweisungen behandeln.
 - ii) die Produkte gemäss den Anweisungen von FREWITT falsch bedient oder über ihre Spezifikationen hinaus belastet wurden.
 - iii) der Kunde oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Instandsetzungen vornehmen.
 - iv) der Kunde Werkzeuge, Komponenten oder Teile verwendet hat, die nicht von Frewitt stammen.
 - v) wenn der Kunde einen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich reklamiert hat (siehe Klausel 11.5).
 - vi) wenn der Auftraggeber im Falle eines Mangels nicht unverzüglich alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und FREWITT Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

12. KÜNDIGUNG

- 12.1 Jede Partei kann den Vertrag sofort schriftlich kündigen, wenn die andere Partei:
- i) einen wesentlichen Verstoss gegen die Vertragsbedingungen begeht (und der Verstoss, sofern er behebbar ist, nicht innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zur Behebung des Verstosses behoben worden ist).
 - ii) beharrlich gegen eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags verstösst.
 - iii) eine fällige Zahlung nicht leistet.
 - iv) für zahlungsunfähig erklärt wird, in Konkurs gerät, ein Moratorium für seine Schulden verhängt wird, ein Insolvenzverfahren oder eine Liquidation eingeleitet wird oder eine solche droht.
 - v) seine Tätigkeit einstellt oder einzustellen droht.
- 12.2 FREWITT macht von seinem Recht zur Kündigung des Vertrages nach Klausel 12.1 Gebrauch:
- i) FREWITT kann die Auslieferung nicht gelieferter Waren zurückhalten und den Transport der Waren stoppen.
 - ii) FREWITT kann das Recht des Kunden, die Waren weiterzuverkaufen und in seinem Besitz zu behalten, kündigen.
 - iii) FREWITT ist berechtigt, das Gelände des Kunden oder jedes andere Gelände, auf dem die Waren gelagert sind oder gelagert werden können, zu betreten und die im Eigentum von FREWITT befindlichen Waren zurückzunehmen und zu verkaufen oder zu veräussern, um die vom Kunden geschuldeten Beträge zu begleichen, die FREWITT im Rahmen des Vertrags oder einer anderen Vereinbarung mit dem Kunden zustehen.
 - iv) alle vom Kunden an FREWITT geschuldeten Beträge werden sofort fällig und zahlbar.

- 12.3 Der Kunde macht von seinem Recht Gebrauch, den Vertrag gemäss Klausel 12.1 zu kündigen:
- i) Der Kunde muss den Vertrag durch rechtzeitige Kündigung beenden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, FREWITT die bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallenen Arbeiten und Materialien zu bezahlen. FREWITT hat Anspruch auf eine anteilige Vergütung, als ob der Vertrag ausgeführt worden wäre, einschliesslich eines anteiligen Gewinns, den FREWITT aus dem Vertrag erwartet hat
 - ii) FREWITT ist verpflichtet, das bezahlte, teilmontierte Material an den Kunden zu liefern. Danach bestehen zwischen den Parteien keine weiteren Verpflichtungen mehr.
- 12.4 Eine Kündigung aus Kulanzgründen ist ausgeschlossen, was folgendes impliziert:
- i) FREWITT hat Anspruch auf Schadensersatz, als ob der Vertrag erfüllt worden wäre, und hat Anspruch auf den vollen Gewinn, den FREWITT nach dem Vertrag erwartet hat.
 - ii) FREWITT ist verpflichtet, das bezahlte, teilmontierte Material an den Kunden zu liefern. Danach bestehen zwischen den Parteien keine weiteren Verpflichtungen mehr.

13. Ausschluss weiterer Haftung

- 13.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sind in diesen Allgemeinen Bedingungen abschliessend geregelt.
- 13.2 Mit Ausnahme der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich festgehaltenen Bedingungen, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf sämtliche Ansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrund, insbesondere verzichtet er auf Schadensersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag.
- 13.3 Vorbehaltlich zwingender Bestimmungen zur verschuldensunabhängigen Produkthaftung ist eine Haftung für beiläufig entstandene Schäden oder Folgeschäden ausdrücklich ausgeschlossen. FREWITT haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht für Mangelschäden, einschliesslich Streuschäden oder Folgeschäden wie Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, Kapitalkosten, entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter (einschliesslich Ansprüche von Kunden des Auftraggebers) bzw. etwaige Interessen des Auftraggebers, von solchen Ansprüchen freigestellt zu werden.

14. CE-Konformität

- 13.4 Frewitt Stand-alone-Geräte (wie technisch im FREWITT-Angebot beschrieben) sind mit einer CE-Kennzeichnung versehen, die zum Zeitpunkt der Lieferung vollständig den CE-Normen entspricht.
- 13.5 Unvollständig gelieferte Frewitt-Geräte (z.B. ohne Schutzgitter, Schalttafel oder Maschinensteuerung gemäss der technischen Beschreibung im FREWITT-Angebot) werden mit einer CE-Einbauerklärung gemäss der CE-Richtlinie 2006/42/EG über Maschinensicherheit geliefert. In diesem Fall ist der Endintegrator für die endgültige und vollständige CE-Zertifizierung der integrierten Ausrüstung verantwortlich.

15. Leistungen der Anlage

Sofern im Angebot von FREWITT nicht ausdrücklich anders angegeben, übernimmt FREWITT keine Verantwortung für die Prozessleistungen der verkauften Waren. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Produkte oder Dienstleistungen für einen bestimmten Zweck geeignet oder ausreichend sind, es sei denn, dieser Zweck ist im Vertrag definiert, und es wurden vor der Bestellung Versuche mit den spezifischen Produkten des Kunden durchgeführt, und die Garantie der Geräteleistung wurde von FREWITT ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

16. Rechte an geistigem Eigentum

Jegliches Know-how, technische oder kommerzielle Informationen, Prozessinformationen oder Dokumente, die zu irgendeinem Zeitpunkt von FREWITT im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, einem Vertrag oder früheren Produktversuchen zur Verfügung gestellt werden, sind vom Kunden, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von FREWITT weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke als den Vertragszweck verwendet werden, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder gelangen in den Besitz des Kunden in gutem Glauben von Dritten. Die technischen, verfahrenstechnischen, versuchstechnischen oder kommerziellen Informationen, Spezifikationen, Daten und sonstigen Unterlagen von FREWITT bleiben Eigentum von FREWITT, und alle Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Patente und Urheberrechte, verbleiben bei FREWITT. Der Kunde erwirbt keine Rechte am geistigen Eigentum an solchen Materialien oder Arbeiten.

17. Wirksamkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden die Parteien sie durch eine neue Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Alle anderen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

18. Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht einer Partei auf eine Vertragsverletzung durch die andere Partei ist nicht als Verzicht auf eine spätere Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung anzusehen.

19. Höhere Gewalt

FREWITT haftet nicht für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn diese Nichterfüllung auf Ereignisse zurückzuführen ist, die in der ICC FORCE MAJEURE CLAUSE vom März 2020 (Long-Form) beschrieben sind

20. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Alle gemäss diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen dem schweizerischen Recht mit dem Gerichtsstand der Gerichte des Kantons Fribourg (Schweiz). Die anwendbare Sprache der Gerichte des Kantons Freiburg für alle Verfahren ist die französische Sprache. FREWITT behält sich darüber hinaus das Recht vor, vor den Gerichten am Sitz des Kunden oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.

21. ABTRETUNG UND WEITERVERKAUF

- 21.1 Der Kunde darf den Vertrag und/oder seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FREWITT abtreten, untervergeben, delegieren, übertragen oder veräussern.
- 21.2 Der Kunde sichert unwiderruflich zu, dass er die Waren nicht an einen Dritten mit Sitz in einer ausländischen Gerichtsbarkeit verkaufen wird, wenn ein solcher Verkauf durch FREWITT nach schweizerischem Recht oder aufgrund eines internationalen Handelsembargos, das den Verkauf der Waren aus der Schweiz in eine ausländische Jurisdiktion einschränkt, unzulässig wäre.
- 21.3 Stellt der Kunde fest, dass er die Waren unter Verstoss gegen Klausel 21.2 weiterverkauft hat, so hat er FREWITT unverzüglich nach Feststellung des Verstosses über die Einzelheiten des Weiterverkaufs zu informieren, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) die Identität des Drittkäufers, das Datum des Weiterverkaufs, die Menge der weiterverkauften Waren und alle weiteren von FREWITT angeforderten Einzelheiten.

21.4 Verletzt der Kunde die Klauseln 21.2 und 21.3:

- i) ist FREWITT berechtigt, die Lieferung nicht gelieferter Waren aus dem Vertrag, auf den sich die Vertragsverletzung bezieht, oder aus einem anderen zwischen FREWITT und dem Kunden geschlossenen Vertrag zurückzuhalten und
- ii) unbeschadet aller Rechtsmittel, die FREWITT nach diesen Bedingungen zustehen, sind sich die Parteien darüber einig, dass Schadensersatz bei Verstössen gegen die Klauseln 21.2 und 21.3 ein unzureichendes Mittel ist.

22. KUNDENFREISTELLUNG Der Kunde stellt FREWITT und seine Mitarbeiter von jeglichen Ansprüchen, Verlusten, Kosten (einschliesslich der anfallenden Rechtskosten), Schäden, Verletzungen oder Ausgaben, die FREWITT oder seine Mitarbeiter oder Vertreter erleiden, frei und hält sie schadlos:

- i) die auf dem Gelände des Kunden oder einem Gelände, an das geliefert wird oder auf dem auf Wunsch des Kunden Dienstleistungen erbracht werden, entstehen.
 - ii) die durch die Fahrlässigkeit des Kunden, seiner Mitarbeiter oder anderer Personen, für die der Kunde verantwortlich ist, verursacht oder mitverursacht wurden.
 - iii) die sich aus einem Verstoss des Kunden oder einer Haftung des Kunden im Rahmen des Vertrags oder dieser Bedingungen ergeben, es sei denn, es liegt eine direkte Fahrlässigkeit von FREWITT, seinen Mitarbeitern oder Vertretern vor; oder
 - iv) die sich aus einer Verletzung der Verpflichtungen des Kunden gemäss Klausel 21 ergeben.
- 22.2 Wenn FREWITT auf Wunsch des Kunden (oder aufgrund eines Vertrages mit ihm) Waren oder Dienstleistungen an eine Person liefert, die nicht Vertragspartei ist, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass diese Person sich mit den vorliegenden Bedingungen einverstanden erklärt, als wäre sie Vertragspartei, und der Kunde hat FREWITT für alle Folgen zu entschädigen, die sich daraus ergeben, einschliesslich aller Ansprüche, die von dieser Person erhoben werden.

Oktober 2024 / V.4